

Landtagswahl am 6. September 2026
Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise
18 – Aschersleben, 19 – Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 – Bernburg

- KWL-LT-02/2025 vom 24. November 2025 -

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 9. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt

Zur Vorbereitung der Wahl zum 9. Landtag von Sachsen-Anhalt wird für den Salzlandkreis gemäß § 12 Absatz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 18 – Aschersleben, 19 – Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 - Bernburg gebildet.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in seinen Sitzungen am 22. Juli 2026 über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 18, 19, 20 und 21 und am 10. September 2026 über die Feststellung des endgültigen Ergebnisses in diesen Wahlkreisen. Die öffentlichen Sitzungen des Kreiswahlausschusses finden in der Dienststelle des Kreiswahlleiters statt.

Der Kreiswahlausschuss besteht gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 LWG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 LWG, § 3 Abs. 2 Satz 2 LWO auf Vorschlag der Parteien aus den Wahlberechtigten berufen und sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen; die Beisitzer der Kreiswahlausschüsse sollen aus den Wahlberechtigten der Wahlkreise 18, 19, 20 und 21 berufen werden. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen in der Regel nach § 12 Abs. 3 Satz 2 LWG, § 3 Abs. 3 LWO die Parteien in der Reihenfolge der bei der letzten Landtagswahl in dem jeweiligen Gebiet errungenen Zahl der Zweitstimmen angemessen berücksichtigt und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten berufen werden.

Ich weise darauf hin, dass nach § 48 Abs. 2 LWG ein Wahlberechtigter, der als Bewerber auf einem Kreiswahlvorschlag oder auf einem Landeswahlvorschlag benannt ist, nicht zu einem Wahlehrenamt berufen werden kann.

Nach § 49 LWG darf die Übernahme eines Wahlehrenamtes aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder der Landesregierung, des Bundestages und des Landtages,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug dieses Gesetzes oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWO darf niemand mehr als einem Wahlorgan angehören. Die Beisitzer und Stellvertreter dürfen daher keinem weiteren Wahlorgan angehören. Wahlbewerber,

Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Ich fordere hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir

bis zum Freitag, 30. Januar 2026

entsprechende Personen vorzuschlagen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Wahlvorschläge können auf folgendem Weg bei mir eingereicht werden:

Anschrift: Salzlandkreis
Gemeinsamer Kreiswahlleiter für die
Wahlkreise 18, 19, 20 und 21
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

E-Mail-Adresse: wahlbuero@kreis-slk.de

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Bernburg (Saale), 24. November 2025

gez. Marko Gregor
gemeinsamer Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
18 – Aschersleben, 19 – Staßfurt, 20 – Schönebeck und 21 – Bernburg